

Bekanntmachung der Haushaltssatzungen 2018 und 2019 der Stadt Wolfenbüttel

Die vom Rat der Stadt Wolfenbüttel am 14.03.2018 beschlossenen Haushaltssatzungen 2018 und 2019 mit Haushaltsplan werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Wolfenbüttel am 22.06.2018 unter dem Aktenzeichen: I/104 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 09.07.2018 bis einschließlich 17.07.2018 zur Einsichtnahme im Rathaus, Stadtmarkt 6, Zimmer S1 - 347, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

STADT WOLFENBÜTTEL
Der Bürgermeister
i. V.
gez. Foraita / Erster Stadtrat

Wolfenbüttel, den 02.07.2018
II/201.2/Fr

Haushaltssatzung der Stadt Wolfenbüttel

für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Wolfenbüttel in der Sitzung am 14.03.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1.	der ordentlichen Erträge auf	118.328.800 Euro
1.2.	der ordentlichen Aufwendungen auf	124.694.300 Euro
1.3.	der außerordentlichen Erträge auf	5.512.000 Euro
1.4.	der außerordentlichen Aufwendungen	1.150.000 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1.	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	111.316.900 Euro
2.2.	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	110.326.400 Euro
2.3.	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	20.286.500 Euro
2.4.	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	38.649.500 Euro
2.5.	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	68.363.000 Euro
2.6.	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	56.800.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	199.966.400 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	205.775.900 Euro



§ 1a

Der Wirtschaftsplan der Städtischen Betriebe Wolfenbüttel (SBW) für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Erfolgsplan mit	
1.1.	Erträgen in Höhe von	9.596.900 Euro
1.2.	Aufwendungen in Höhe von	9.182.800 Euro
2.	im Vermögensplan mit	
2.1.	Einnahmen in Höhe von	1.571.856 Euro
2.2.	Ausgaben in Höhe von	1.571.856 Euro

festgesetzt.

§ 1b

Der Wirtschaftsplan des Abwasserbeseitigungsbetriebes Stadt Wolfenbüttel (ABW) für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Erfolgsplan mit	
1.1.	Erträgen in Höhe von	11.268.700 Euro
1.2.	Aufwendungen in Höhe von	10.483.700 Euro
2.	im Vermögensplan mit	
2.1.	Einnahmen in Höhe von	12.616.700 Euro
2.2.	Ausgaben in Höhe von	12.616.700 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf

18.363.000 Euro

festgesetzt.

§ 2a

Im Vermögensplan der Städtischen Betriebe Wolfenbüttel (SBW) werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt



§ 2b

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen im Vermögensplan des Abwasserbeseitigungsbetriebes Stadt Wolfenbüttel (ABW) wird auf

3.734.473 Euro

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf

31.519.000 Euro

festgesetzt.

§ 3a

Im Vermögensplan der Städtischen Betriebe Wolfenbüttel (SBW) werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt

§ 3b

Im Vermögensplan der Städtischen Betriebe Wolfenbüttel (SBW) werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

6.000.000 Euro

festgesetzt.

§ 4a

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse der Städtischen Betriebe Wolfenbüttel (SBW) in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

410.000 Euro

festgesetzt.

§ 4b

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Abwasserbeseitigungsbetriebes Stadt Wolfenbüttel (ABW) in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

800.000 Euro

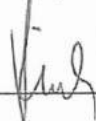
festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350	v. H.
1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B)	460	v. H.
2. Gewerbesteuer	430	v. H.

Wolfenbüttel, den 14.03.2018



Bürgermeister



Haushaltssatzung der Stadt Wolfenbüttel
für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Wolfenbüttel in der Sitzung am 14.03.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1. der ordentlichen Erträge auf	121.590.400 Euro
1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf	126.402.000 Euro
1.3. der außerordentlichen Erträge auf	3.750.000 Euro
1.4. der außerordentlichen Aufwendungen	200.000 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	115.016.600 Euro
2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	113.075.800 Euro
2.3. der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	10.364.800 Euro
2.4. der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	33.407.400 Euro
2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	73.042.600 Euro
2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	58.150.000 Euro
festgesetzt.	
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	198.424.000 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	204.633.200 Euro



§ 1a

Der Wirtschaftsplan der Städtischen Betriebe Wolfenbüttel (SBW) für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im Erfolgsplan mit	
1.1.	Erträgen in Höhe von	9.726.700 Euro
1.2.	Aufwendungen in Höhe von	9.335.200 Euro
2.	im Vermögensplan mit	
2.1.	Einnahmen in Höhe von	1.571.856 Euro
2.2.	Ausgaben in Höhe von	1.571.856 Euro

festgesetzt.

§ 1b

Der Wirtschaftsplan des Abwasserbeseitigungsbetriebes Stadt Wolfenbüttel (ABW) für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im Erfolgsplan mit	
1.1.	Erträgen in Höhe von	11.497.100 Euro
1.2.	Aufwendungen in Höhe von	10.725.800 Euro
2.	im Vermögensplan mit	
2.1.	Einnahmen in Höhe von	6.047.700 Euro
2.2.	Ausgaben in Höhe von	6.047.700 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf

23.042.600 Euro

festgesetzt.

§ 2a

Im Vermögensplan der Städtischen Betriebe Wolfenbüttel (SBW) werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt



§ 2b

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen im Vermögensplan des Abwasserbeseitigungsbetriebes Stadt Wolfenbüttel (ABW) wird auf

2.508.657 Euro

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf

16.320.000 Euro

festgesetzt.

§ 3a

Im Vermögensplan der Städtischen Betriebe Wolfenbüttel (SBW) werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt

§ 3b

Im Vermögensplan der Städtischen Betriebe Wolfenbüttel (SBW) werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

6.000.000 Euro

festgesetzt.

§ 4a

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse der Städtischen Betriebe Wolfenbüttel (SBW) in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

410.000 Euro

festgesetzt.

§ 4b

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Abwasserbeseitigungsbetriebes Stadt Wolfenbüttel (ABW) in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

800.000 Euro

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350	v. H.
1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B)	460	v. H.
2. Gewerbesteuer	430	v. H.

Wolfenbüttel, den



Bürgermeister



Genehmigung

der Haushaltssatzungen der **Stadt Wolfenbüttel**
für die Haushaltsjahre 2018/2019

Gemäß §§ 119 Abs. 4 und 10 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Februar 2018 (Nds. GVBl. S. 22), werden die vom Rat der Stadt Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 14.03.2018 beschlossenen Haushaltssatzungen für die Haushaltsjahre 2018/2019 hinsichtlich der

- in § 2 festgesetzten Gesamtbeträge der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) für das Haushaltsjahr 2018 i. H. v. 18.363.000 € und für das Haushaltsjahr 2019 i. H. v. 23.042.600 €,
- in § 3 festgesetzten Gesamtbeträge der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2018 bis zu einem Betrag von 29.042.600 € und für das Haushaltsjahr 2019 bis zu einem Betrag von 5.000.000 € genehmigt.

Ferner genehmige ich gemäß § 130 Abs. 3 NKomVG i.V.m. § 120 Abs. 2 NKomVG die Haushaltssatzungen hinsichtlich der

- in § 2b festgesetzten Gesamtbeträge der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen im Vermögensplan des Abwasserbeseitigungsbetriebes der Stadt Wolfenbüttel (ABW) für das Haushaltsjahr 2018 i. H. v. 3.734.473 € und für das Haushaltsjahr 2019 i. H. v. 2.508.657 €.

Weitere genehmigungsbedürftige Bestandteile enthalten die Haushaltssatzungen nicht.

Wolfenbüttel, den 22.06.2018

LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
Die Landrätin



Christiana Steinbrügge
Christiana Steinbrügge